

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR FAR-RENTNER

Gültig ab 1. April 2019



Inhalt

Leistungsentscheid	1
Definitive Anmeldung	1
Überprüfungsmöglichkeit	2
Erhöhung der Rente bei Aufschub	2
BVG-Sparbeitrag	3
AHV	3
Verdienst während der FAR-Rente	3
Erlaubter Verdienst	4
Teilerlaubter Verdienst	5
Nebenverdienst	5
Überverdienst	5
Meldepflicht und Lebensbescheinigung	6
Ferien- und Überstundenguthaben	7
Ausländische Renten	7
Zusätzliche Unterlagen	8
Aktuelle Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	9
Aktuelle Arbeitsunfähigkeit wegen Unfall	10
Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherungen	11
Überweisung der Renten	11
Unfallversicherung	12
Familienzulagen (Kinder- oder Ausbildungszulagen)	12
Frühpension und Säule 3a	12

Leistungsentscheid

Wir freuen uns, Ihnen den Leistungsentscheid und die dazu gehörende Broschüre zu überreichen. Sie finden darin alle wichtigen Informationen zu den Leistungen der Stiftung FAR. Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter oder Ihre Sachbearbeiterin, die Kontaktdaten entnehmen Sie der beiliegenden Visitenkarte.

Definitive Anmeldung

Wenn Sie mit dem Leistungsentscheid einverstanden sind, füllen Sie bitte die beiliegende *Definitive Anmeldung* aus und lassen Sie sich die *Aufgabe der Erwerbstätigkeit vom Arbeitgeber* bestätigen.

Falls Sie aktuell arbeitslos sind, benötigen wir statt der Bestätigung des Arbeitgebers eine *Abmeldebestätigung der Arbeitslosenversicherung* sowie Angaben über Ihre BVG-Vorsorgelösung.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland benötigen wir eine Abmeldebestätigung der Gemeinde und Ihre vollständige Adresse im Ausland, auch wenn Sie eine Kontaktadresse in der Schweiz angeben.

Schicken Sie die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Definitive Anmeldung mit dem beiliegenden Geschäftsantwort-Couvert an die FAR Auszahlungsstelle zurück.

Bitte beachten Sie: die Leistungen wurden gestützt auf die aktuell vorliegenden Daten berechnet. Sollten sich diese bis zum Rentenbeginn verändern (insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung, saisonalen Anstellungen und Einsätzen über Personalverleiher) kann eine Leistungsanpassung notwendig sein.

Vor dem Rentenbeginn ist es nicht erlaubt, einen unbezahlten Urlaub zu nehmen bzw. das Arbeitsverhältnis vorzeitig

aufzulösen. Es besteht sonst die Gefahr, dass der Leistungsentscheid widerrufen wird.

Überprüfungsmöglichkeit

Sind Sie mit dem Leistungsentscheid oder mit der Höhe von einzelnen, darin genannten Leistungen nicht einverstanden, können Sie den Leistungsentscheid innert 30 Tagen durch den Ausschuss Rekurse des Stiftungsrates FAR überprüfen lassen.

Das Gesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Bitte legen Sie den Leistungsentscheid und alle Dokumente, auf die sich Ihre Begründung stützt, in Kopie bei.

Schicken Sie Ihr *Überprüfungsgesuch* an folgende Adresse:

*Stiftung FAR
Geschäftsstelle
Obstgartenstrasse 19
8006 Zürich*

Erhöhung der Rente bei Aufschub

Die monatliche Überbrückungsrente wird erhöht, wenn Sie den Rentenbeginn um mindestens 12 Monate aufschieben (gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätten).

Sie haben neu die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- Die Rente wird ab dem frühestmöglichen Rentenbeginn bezogen: Die monatliche Rente wird wie üblich berechnet.
- Die Rente wird um mindestens 12 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 8 %.
- Die Rente wird um mindestens 24 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 16 %.

Bezüglich der Anzahl der relevanten Beitragsjahre und Kürzungen wird auf denjenigen Zeitpunkt abgestellt, in welchem die

Voraussetzungen für eine Überbrückungsrente erstmals erfüllt waren.

Für die Berechnung der FAR-Rente ist wie bisher das letzte Einkommen vor dem effektiven Rentenbeginn massgeblich.

BVG-Sparbeitrag

Die Bedingungen für den Erhalt von BVG-Sparbeiträgen sowie die Höhe der BVG-Sparbeiträge sind unterschiedlich, je nach Ihrem Jahrgang und je nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns. Detaillierte Angaben zu den Weiterversicherungsmöglichkeiten und den damit verbundenen Kosten entnehmen Sie bitte dem beigelegten Merkblatt.

AHV

Falls Sie in der Schweiz wohnhaft sind, müssen Sie sich bei der Ausgleichskasse als **Nichterwerbstätiger** anmelden, um Beitragslücken zu vermeiden. Die entsprechenden Beiträge gehen zu Ihren Lasten. Sollte Ihr Ehepartner noch erwerbstätig sein, sind eventuell keine Beiträge geschuldet. Lassen Sie sich durch Ihre Ausgleichskasse beraten.

Die Anmeldung für den Bezug einer AHV-Altersrente ist 3–4 Monate vor dem Erreichen des AHV-Alters bei der Ausgleichskasse (für Rentner mit Wohnsitz in der Schweiz) einzureichen. Rentner mit Wohnsitz im Ausland finden die notwendigen Informationen unter www.ahv.ch.

Verdienst während der FAR-Rente

Es werden unterschieden:

- Erlaubter Verdienst
- Teilerlaubter Verdienst
- Nebenverdienst
- Überverdienst

Nachfolgend im Detail:

Erlaubter Verdienst

Unter dem Titel Erlaubter Verdienst pro Kalenderjahr (= Januar bis Dezember) finden Sie auf Ihrem Leistungsentscheid Angaben über den Zusatzverdienst, den Sie als Bezüger einer FAR-Rente erzielen dürfen. Bei angebrochenen Jahren zu Beginn und am Ende der FAR-Rente ist der erlaubte Verdienst anteilmässig (pro rata) zu berechnen.

Es wird unterschieden zwischen

- Arbeit im Bauhauptgewerbe (= dem GAV FAR unterstellte Beschäftigung mit der Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen). Erlaubt ist ein Verdienst pro Kalenderjahr, der unter der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG liegt.
- Arbeit ausserhalb des Bauhauptgewerbes oder selbständige Tätigkeit (ohne Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen). Erlaubt ist ein Verdienst pro Kalenderjahr, der unter der Hälfte der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG liegt.

Der erlaubte Verdienst ist immer der Bruttolohn (AHV-pflichtiger Lohn oder an dessen Stelle tretende Versicherungsleistungen, insbesondere Taggelder einer Kranken- oder Unfallversicherung, sowie Erwerbseinkünfte im Ausland) inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigungen bzw. der analoge Verdienst bei Selbständigerwerbenden.

Falls ein FAR-Rentner bei der Ausübung der erlaubten Beschäftigung krank wird oder einen Unfall erleidet, ist bei der Meldung an die Versicherung darauf hinzuweisen, dass der Versicherte FAR-Rentner ist.

Die Kontrolle des erlaubten Verdienstes findet jeweils anfangs Jahr für das Vorjahr statt.

Teilerlaubter Verdienst

Bei Arbeit im Bauhauptgewerbe (= dem GAV FAR unterstellte Beschäftigung mit der Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen) ist zusätzlich zum erlaubten Verdienst der teilerlaubte Verdienst zulässig. Er beträgt pro Kalenderjahr maximal 30 % der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG.

Die Hälfte des teilerlaubten Verdienstes wird an die Überbrückungsrente angerechnet und mit laufenden Überbrückungsrenten verrechnet oder muss an die Stiftung FAR zurückerstattet werden.

Nebenverdienst

Wenn Sie seit mehr als drei Jahren einen Nebenverdienst erzielt haben, dürfen Sie diesen im bisherigen Umfang zusätzlich zum (teil-)erlaubten Verdienst weiterhin erzielen. Den entsprechenden Betrag finden Sie ebenfalls auf Ihrem Leistungsentscheid.

Die Obergrenze des erlaubten Nebenverdienstes pro Kalenderjahr beträgt in jedem Fall CHF 50'000.

Überverdienst

Überschreiten Sie als FAR-Rentner den (teil-)erlaubten Verdienst, haben Sie Rentenleistungen in der Höhe der folgenden Beträge zurückzuerstatten (Art. 24 Abs. 2a und b sowie Abs. 3 Reglement FAR):

Erstes Überschreiten

Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes
(= Differenz zwischen dem erlaubten und dem tatsächlich erzielten Verdienst).

Zweites Überschreiten

Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes plus
Streichung einer halben monatlichen FAR-Rente.

Ab dem dritten Überschreiten
Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes plus
Streichung einer ganzen monatlichen FAR-Rente.

Setzt sich das Einkommen aus dem GAV FAR unterstellter und dem GAV FAR nicht unterstellter Tätigkeit zusammen, wird der Überverdienst wie folgt berechnet:

Übersteigen die Gesamteinkünfte den erlaubten Verdienst für GAV FAR unterstellte Tätigkeiten, liegt ein Überverdienst vor. Übersteigen die Einkünfte aus dem GAV FAR nicht unterstellten Tätigkeiten den erlaubten Verdienst für Beschäftigungen ausserhalb des Bauhauptgewerbes, liegt ebenfalls ein Überverdienst vor. Für die Festsetzung der Rückerstattung werden gegebenenfalls beide Überverdienste addiert.

Wer Schwarzarbeit leistet, verliert jeglichen Anspruch auf FAR-Leistungen für die gesamte Rentendauer (Art. 24 Abs. 1 Reglement FAR). Allfällige schon ausbezahlte Renten werden zurückgefordert.

Meldepflicht und Lebensbescheinigung

Bitte melden Sie alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der FAR Auszahlungsstelle.

Dies gilt insbesondere für:

- Wohnsitzwechsel
- Bei Wegzug in ein Land, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, muss die Stiftung FAR die *Quellensteuer* von der Rente abziehen
- Beginn, Ende oder Änderungen von schweizerischen oder ausländischen Versicherungs- und Rentenleistungen (Meldung mit entsprechenden Belegen)
- Änderung der Zahlungsverbindung (diese Meldung muss schriftlich erfolgen!)

- Heirat oder Scheidung
- BVG-Kapital- oder BVG-Teilkapitalbezug

Sie erhalten jährlich eine *Lebensbescheinigung* zugesandt. Bitte lassen Sie diese durch die Wohnsitzgemeinde ausfüllen und schicken Sie sie an die FAR Auszahlungsstelle zurück.

Ferien- und Überstundenguthaben

Falls Ihnen in den letzten 6 Monaten vor Beginn der FAR-Rente nicht bezogene Ferien oder nicht kompensierte Überstunden ausbezahlt werden und diese Entschädigung mehr als einem Monatslohn bzw. mehr als der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit für einen Monat entspricht, wird der Leistungsbeginn um jeden vollen ausbezahlten Monat verschoben. Angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt (Art. 13 Abs. 3 Reglement FAR).

Wir empfehlen Ihnen, ein hohes Ferien- oder Überstundenguthaben soweit abzubauen, dass beim geplanten Rentenbeginn maximal 21 Ferientage bzw. 176 Ferien- oder Überstunden ausbezahlt werden.

Ausländische Renten

Falls Sie im Verlauf Ihres Berufslebens im Ausland gearbeitet haben und Beiträge an eine ausländische Sozialversicherung einbezahlt wurden, haben Sie möglicherweise vor Erreichen des 65. Altersjahres Anspruch auf eine Altersrente dieses Staates.

Falls Sie im Ausland verunfallt oder erkrankt sind, haben Sie möglicherweise Anspruch auf eine ausländische Invalidenrente.

Es ist wichtig, dass Sie uns unverzüglich über bestehende bzw. zukünftige Rentenansprüche informieren, damit wir rechtzeitig prüfen können, ob diese Leistungen von der FAR-Rente abgezogen werden.

Wenn Sie uns nicht rechtzeitig informieren, besteht die Gefahr, dass wir zu einem späteren Zeitpunkt von Ihnen Leistungen zurückfordern müssen.

Zusätzliche Unterlagen

Die Stiftung FAR behält sich vor, von Ihnen weitere Dokumente zu verlangen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben zu überprüfen (Steuerveranlagung und dgl.).

Werden diese Dokumente nicht oder nicht vollständig eingereicht, so wird die FAR-Rente vorläufig eingestellt. Sollte sich anhand der eingereichten Dokumente herausstellen, dass Ihre Angaben unvollständig oder fehlerhaft waren, so wird Ihre FAR-Rente aufgehoben oder gekürzt.

Es besteht die Möglichkeit, noch nicht gemeldete Renten und Einkommen nachzumelden.

Aktuelle Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Reglement FAR sind die Leistungen der Stiftung FAR subsidiär zu anderen gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen. Dieses Prinzip gilt auch für Leistungen von Krankentaggeldversicherungen (Art. 18 Abs. 2 Reglement FAR).

Solange Ihre Krankheit andauert, haben Sie weiterhin Anspruch auf die Krankentaggelder und darf das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber nicht aufgelöst werden. Auch von Ihrer Seite darf keine Kündigung erfolgen, damit Ihr Anspruch gegenüber der Versicherung nicht gefährdet ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Krankentaggelder in der Regel wesentlich höher sind als die Rente der Stiftung FAR. Ein Anspruch auf die FAR-Rente entsteht somit erst, wenn diese die Krankentaggelder übersteigt (d. h., wenn Sie wieder ganz oder teilweise arbeitsfähig sind) oder wenn Sie die maximal mögliche Anzahl von Taggeldern bezogen haben.

Wir bitten Sie höflich, uns über den Verlauf Ihrer Krankheit regelmässig zu informieren, insbesondere, wenn sie abgeschlossen ist, sich der Grad Ihrer Arbeitsunfähigkeit verändert oder wenn Sie Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) stellen.

Falls Ihre Krankheit seit mehr als einem halben Jahr andauert, sind Sie verpflichtet, einen Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) zu stellen. Der Anspruch auf eine FAR-Rente berechtigt Sie nicht, zu Lasten der Stiftung FAR auf allfällige Ansprüche gegenüber der IV zu verzichten.

Sollte Ihnen eine Invalidenrente der IV zugesprochen werden, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf eine Invalidenrente Ihrer Pensionskasse.

Aktuelle Arbeitsunfähigkeit wegen Unfall

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Reglement FAR sind die Leistungen der Stiftung FAR subsidiär zu anderen gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen. Dieses Prinzip gilt auch für Leistungen von Unfalltaggeldversicherungen (Art. 18 Abs. 2 Reglement FAR).

Solange Sie wegen eines Unfalls arbeitsunfähig sind, haben Sie Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung (in der Regel Suva). Die Leistungspflicht der Suva dauert an, bis der Unfall abgeschlossen ist und Sie wieder zu 100 % arbeitsfähig sind oder Ihnen eine Invalidenrente zugesprochen wird.

Sollten Sie zum vorgesehenen Zeitpunkt der Frühpensionierung immer noch ganz- oder teilweise arbeitsunfähig sein, müssten wir die Taggelder der Suva von unserer Rente abziehen. Ein Anspruch auf die FAR-Rente entsteht somit erst, wenn diese die Suva-Taggelder übersteigt und wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 100 % beträgt.

Wir bitten Sie höflich, uns regelmässig über den Stand Ihres Unfalls zu informieren, insbesondere wenn der Unfall abgeschlossen ist, Ihnen eine Rente zugesprochen wird oder sich der Grad Ihrer Arbeitsunfähigkeit verändert.

Sollte Ihnen eine Suva-Rente zugesprochen werden, haben Sie ab einem Invaliditätsgrad von 40 % grundsätzlich Anspruch auf eine Invalidenrente der IV sowie Ihrer Pensionskasse.

Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherungen

Gemäss Art. 18 Reglement FAR sind die Leistungen der Stiftung FAR subsidiär zu allen anderen Leistungen von Sozialversicherungen.

Beziehen Sie seit weniger als 3 Jahren vor dem Rentenbeginn Invalidenrenten, werden diese von Ihrer FAR-Rente abgezogen. Die FAR-Rente wird dabei auf dem Lohn berechnet, den Sie für eine Vollzeitbeschäftigung ohne Invalidität erzielen oder erzielt haben.

Besteht Ihr Anspruch auf Invalidenrenten seit mehr als 3 Jahren, wird die FAR-Rente auf der Basis des Lohnes berechnet, den Sie für die zeitlich oder leistungsmässig reduzierte Arbeit beziehen. Übersteigt die Summe der Invalidenrenten und der FAR-Rente die maximal mögliche FAR-Rente (= das 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Rente), wird die FAR-Rente plafoniert, so dass die Summe aller Renten nicht höher ist als die maximale FAR-Rente.

Überweisung der Renten

Die Renten werden nur auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen, der Wohnsitz kann hingegen im Ausland sein.

Zahlungsdatum ist jeweils um den 25. des Rentenmonats.

Unfallversicherung

Nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses sind Sie nicht mehr gegen Unfälle versichert. Nehmen Sie mit Ihrer Krankenkasse Kontakt auf und schliessen Sie die Unfallversicherung in Ihre Grundversicherung mit ein.

Familienzulagen (Kinder- oder Ausbildungszulagen)

Die Stiftung FAR richtet keine Kinder- oder Ausbildungszulagen aus. Grundsätzlich erhalten nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Familienzulagen. Bei besonderen Verhältnissen (niedrigem Einkommen) können auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde über die in Ihrem Wohnsitzkanton gültige Regelung.

Frühpension und Säule 3a

Grundsätzlich sind Einzahlungen in die Säule 3a ab der Frühpensionierung nicht mehr möglich. Wird neben dem Renteneinkommen zusätzlich ein Erwerbseinkommen erzielt, ist die Einzahlung in die Säule 3a ausnahmsweise bis zu einer bestimmten Höhe möglich. Für detaillierte Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an diejenige Institution, bei welcher Sie Ihr Säule 3a-Konto haben bzw. an die zuständige Steuerbehörde.



